	Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt	Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen	SON AGB V3.3
---	---	--	--------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 03/2011

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn der Kunde, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung. Änderungen oder Nebenabreden, Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden abweichend von diesen Bedingungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung.

§ 2 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 40 Arbeitstage ab deren Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk Lennestadt- Elspe, ausschließlich Versandkosten und Verpackung sofern nicht anders vereinbart
- (2) Der Mindestauftragswert pro Position beträgt 150€ sofern nicht anders vereinbart. Bei Unterschreitung dieses Wertes behalten wir uns Preisänderungen vor.
- (3) Unsere Preise verstehen sich in EURO.
- (4) Frachtkosten werden separat ausgewiesen, die Verpackung ann nicht zurückgenommen werden.

§ 3 Zahlung, Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Gerät der Kunde in Verzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Basissatz. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung auch ohne gesonderte Mahnung ein. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Über die Art der erfolgten Verrechnung werden wir den Kunden informieren.
- (4) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.


§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn eine Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf Umstände, die die fristgerechte Lieferung unmöglich machen, können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- (5) Unsere Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch den Kunden voraus.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (7) Sukzessivlieferungsverträge, im folgenden „Rahmenverträge“ oder „Rahmen“ genannt werden zwischen uns und unserem Kunden für einen vorher festgelegten Zeitraum, mit festgelegten Losgrößen und festgelegtem Preis vereinbart. Bei einem Rahmenvertrag ist keine ständige Lieferbereitschaft ohne separate Vereinbarung erforderlich. Bei Erhalt des Rahmenauftrages ist es uns überlassen diesen Rahmenauftrag komplett vorzuproduzieren und zu disponieren. Sollte unser Kunde die vereinbarte Menge des Rahmenvertrages nicht bis zum vereinbarten Endzeitpunkt des Rahmenvertrages abgenommen haben sind wir dazu berechtigt die noch zu liefernde Menge bis zum Endzeitpunkt des Rahmens in kompletter Menge auszuliefern und zu berechnen.

§ 5 Konstruktionsänderungen und Datenblätter

- (1) Der Lieferer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen
- (2) Erstellen wir für ein Projekt eines Kunden ein vorläufiges Datenblatt und erhalten wir daraufhin einen Auftrag des Kunden sehen wir uns an den letzten Änderungsstand des vorläufigen Datenblattes zum Zeitpunkt der Bestellung gebunden. Dieses Datenblatt wird als Grundlage genommen für die Produktion und als vom Kunden freigegeben angesehen. Die Verantwortung für die Freigabe trägt der Kunde.

Status: Draft			Seite 1 von 3
------------------	--	--	---------------

	Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt	Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen	SON AGB V3.3
---	---	--	--------------

§ 6 Sachmängel

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- (2) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalausführungen entsprechen, entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, es sei denn, der Kunde belegt, dass erst einer der vorgenannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat.
- (3) Der Kunde muss Mängel aufgrund der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht im Sinne des § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle Ihrer Mitteilung, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, können wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten verlangen, dass:
 - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;
 - b) das mangelhafte Teil bzw. Gerät von Kunden bereitgehalten wird und wir einen Mitarbeiter zu Ihnen schicken, um die Reparatur vorzunehmen.
 Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen vom Kunden zu bezahlen sind.
- (5) Soweit wir für unsere Produkte Teile anderer Hersteller verwenden, ist die Haftung im Falle eines Mangels an diesen Teilen auf die zwischen uns und dem jeweiligen Hersteller geltenden Haftungsregeln beschränkt.
- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Eine Haftung für normale Abnutzung und Alterung ist ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche wegen Mängel gegen uns, sind nicht abtretbar.

Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für die von uns gelieferten Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen nicht vollständig bezahlter Ware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere Pfändungen – wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.


§ 8 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Art der Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigem Verhalten unsererseits entstanden sind. Ebenso wenig gelten die Haftungsbeschränkungen bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung bzw. zur Ersatzlieferung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir bis zu einem Betrag von insgesamt max. 5% des Auftragswertes.
- (6) Bei Reparaturen übernehmen wir ausschließlich eine Gewährleistung auf die von uns reparierten bzw. erneuerten Teile.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon unberührt.

Status: Draft			Seite 2 von 3
------------------	--	--	---------------

	Sontec Sensorbau GmbH 57368 Lennestadt	Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen	SON AGB V3.3
--	---	--	--------------

(3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen vorhanden ist.

Status:			Seite 3 von 3
Draft			